

empfang zwar den Komitat vom Bischof, doch wurde er 1025 ermordet, weil die Ardennergrafen, die ihn bis dahin innegehabt hatten, sich nicht beiseite drängen lassen wollten²⁵⁸. Gozelo und sein Sohn Gottfried der Bärtige, die beide dieser Familie angehörten, scheinen sich dann irgendwie mit dem Bischof arrangiert zu haben und waren jedenfalls als Grafen von Verdun anerkannt.

Über den Amtsantritt des Bischofs Richard im Jahr 1039 oder 1040 berichtet die (nicht zeitgenössische) Vita des Abts Richard von Saint-Vanne: *imperator Heinricus ... episcopatum huius civitatis cum comitatu ei* [scil. Bischof Richard] *dederat*²⁵⁹. Es ist merkwürdig, daß hier die Übergabe des *comitatus* – an sich ja bloß eines Teils des Gesamtkomplexes von weltlichen Rechten, den Richard erhielt – eigens erwähnt wird. Aber noch merkwürdiger ist der unmittelbar anschließende Satz: *ei* [scil. dem Abt] *totum et omnes episcopatus sive comitatus actiones eius consilio commiserat, utpote adhuc iuvenis corpore et tantis actionibus novellus ac rudis tempore* [scil. Richard]. Nicht daß der junge Bischof sich des Rats des erfahrenen Abts bediente, überrascht uns, wohl aber, daß er im *comitatus* überhaupt irgendwelche „Aktionen“ durchführen konnte – denn eigentlich wären dort doch die Ardennergrafen zuständig gewesen. Nicht auszuschließen ist, daß an dieser Stelle der Amtsantritt des Bischofs und die Ereignisse, die sich ein paar Jahre später abspielten, miteinander vermennt worden sind. Gottfried der Bärtige wurde nämlich 1044 wegen seines Aufstands gegen Heinrich III. abgesetzt, und Richard sollte daraufhin die Grafschaft anscheinend einem anderen übertragen²⁶⁰. Es ist nicht überliefert, ob der Bischof das getan hat und ob Gottfried sie 1046 bei seiner Aussöhnung mit dem Kaiser zurückerhalten hat. Als der Herzog 1047 sich von neuem empörte, ging der Konflikt weiter, weil Richards Nachfolger Theoderich dem Aufrührer den *comitatus principatum* nicht zuerkannte²⁶¹. Gottfried eroberte Verdun, tat dann zwar Buße für den Schaden, den er dabei der Kirche zugefügt hatte, aber auf den Komitat, seine *quasi legitimam a patribus hereditatem*, wollte er nicht verzichten²⁶², und Heinrich III. mußte ihm die „Erbschaft“ bei der

X^e–XI^e siècles, Publ. de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 95 (1981) S. 153–182.

²⁵⁸) Laurentius von Lüttich, *Gesta epp. Viridunensium* c. 2, MGH SS 10, S. 492; Bloch, in: *Jb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Altertumskunde* 10, S. 442–444 Nr. XXXVI f.

²⁵⁹) Vita Richardi abbatis S. Vitoni c. 19, MGH SS 11, S. 289 f.

²⁶⁰) Laurentius von Lüttich a.a.O.

²⁶¹) Laurentius von Lüttich a.a.O.

²⁶²) Laurentius von Lüttich a.a.O.; F.-R. Erkens, Die Trierer Kirchenprovinz am Vorabend des Investiturstreits, in: *Bll. f. deutsche LG* 125 (1989) S. 150.